



**Richtlinie der Stadt Meppen
zur Förderung von
Regenwasserzisternen**

In der Fassung vom
14. September 2023

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkungen	2
§ 1	Förderzweck und Fördersumme	2
§ 2	Fördergegenstand	2
§ 3	Förderhöhe und Fördervoraussetzungen	2
§ 4	Antragsberechtigte	3
§ 5	Förderantragsverfahren	3
§ 6	Bewilligung	3
§ 7	Förderausschluss	4
§ 8	Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis	4
§ 9	Bedingungen und Auflagen	4
§ 10	Inkrafttreten	5

Vorbemerkungen

Zisternen sammeln und speichern das Regenwasser von Dächern und versiegelten Flächen. Das so aufgefangene Regenwasser kann in Trockenzeiten insbesondere für die Gartenbewässerung genutzt werden. Durch diese Art der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung wird Trinkwasser eingespart bzw. werden natürliche Grundwasserressourcen geschont.

§ 1

Förderzweck und Fördersumme

- (1) Ziel der Förderung ist es, das kostbare Trink- und Grundwasser durch die Speicherung des Regenwassers in den Zisternen zu schonen.
- (2) Über die Höhe der Fördermittel wird jährlich im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes entschieden.

§ 2

Fördergegenstand

Förderfähig ist der Einbau einer Zisterne mit mindestens 4 m³ Rauminhalt zum Auffangen und zur Speicherung von Regenwasser insbesondere zur Gartenbewässerung.

§ 3

Förderhöhe und Fördervoraussetzungen

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt 25% der förderfähigen Kosten, maximal 500 € pro Grundstück und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Förderfähig sind Neuanlagen, die im Stadtgebiet Meppen installiert werden sollen.
- (3) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist bis zur Höhe der Gesamtkosten der Zisterne zulässig, wobei alternative Förderungen vorrangig zu berücksichtigen sind.

§ 4

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen für im Stadtgebiet Meppen gelegene Grundstücke.
- (2) Gefördert wird maximal eine Zisterne pro Grundstück.
- (3) Bei Antragstellung durch Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers vorzulegen.
- (4) Bei Antragstellung durch Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen. In diesem Falle ist eine bevollmächtigte Vertretung zu benennen, welche die Wohnungseigentümergeinschaft im gesamten Antragsverfahren vertritt.

§ 5

Förderantragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist zu richten an:

Stadt Meppen
Fachbereich Tiefbau
Markt 43
49716 Meppen

Die von der Stadt Meppen zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Alternativ kann der Antrag über das Open-Rathaus der Stadt gestellt werden.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

- _ Legitimationsnachweis der Bauherrin / des Bauherrn (Kopie des Personalausweises)
- _ Angebot / Kostenvoranschlag der Maßnahme
- _ Gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers
- _ Gegebenenfalls ein bestandskräftiger Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft

§ 6

Bewilligung

- (1) Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge mit vollständigen Antragsunterlagen.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Meppen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 7

Förderausschluss

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt jede rechtsgeschäftliche Verfügung (z.B. Kaufvertrag, Auftragserteilung) die im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Einbau der Zisterne steht.

§ 8

Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch 12 Monate ab Datum des Bewilligungsbescheides, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Frist kann auf Antrag, der vor Ablauf der Frist mit Darlegung der Gründe zu stellen ist, angemessen verlängert werden. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel.
- (2) Folgende Unterlagen sind für die Auszahlung des Zuschusses nachzuweisen:
 - _ Vollständige Rechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. § 2.
 - _ Foto(s) der montierten Anlage aus denen erkennbar ist, dass die Anlage am beantragten Ort installiert wurde.
- (3) Auszahlung
Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.
- (4) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden. Gleiches gilt, wenn unter Berücksichtigung weiter eingeworbener Fördermittel die Summe der Gesamtausgaben überschritten wird.

§ 9

Bedingungen und Auflagen

- (1) Die Stadt Meppen behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Zisterne nicht in Betrieb genommen oder vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Einbau ausgebaut, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Bei einer Veräußerung der Immobilie ist die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Zisterne während des vorgenannten Zeitraums auf die Käuferin bzw. den Käufer mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Die Stadt Meppen ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Stadt Meppen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Zisternen entstehen. Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme übernimmt die Stadt Meppen keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung liegt bei der

antragstellenden Person. Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderte Maßnahme nicht verletzt werden. Die Bewilligung der Fördermittel ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche behördliche Entscheidungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Stadt Meppen tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Meppen,

Gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister